

Mensch+Recht

Nr. 66

Dezember 1997

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Menschenrechtspolitik

Bundesrat Flavio Cotti, der zu Beginn des Jahres 1998 turnusgemäss wieder das Amt des Bundespräsidenten übernehmen wird, hat in der Sendung «Sternstunde» des Fernsehens DRS I vom 14. Dezember 1997 angekündigt, die Schweiz werde ihre Menschenrechtspolitik verstärken.

Das ist auf den ersten Blick eine erfreuliche Aussage. Auf den zweiten Blick jedoch stellt sich die Frage, was die Aussage denn wirklich bedeutet. Wie in heutigen Medien meist üblich, sind solche Fragen gar nicht gestellt worden: Massenmedien, also Fernsehen, Radio und Presse, erfüllen ihren «öffentlichen Auftrag» immer weniger: Sie haben allenfalls gerade noch Plattform- und Verlautbarungscharakter.

Die Menschenrechtspolitik des Bundesrates hat verschiedene Aspekte. Es gibt eine innenpolitische, eine aussenpolitische und eine wirtschaftspolitische Menschenrechtspolitik.

Die innenpolitische Menschenrechtspolitik müsste dringend dafür sorgen, dass die Schweiz sich endlich dem 1. und dem 4. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterstellt: Es gibt keinerlei vernünftigen Gründe mehr, bei diesen wichtigen Abkommen weiterhin abseits zu stehen und damit zum definitiven letzten Fusskranken in Westeuropa gestempelt zu werden (nur die Ministaaten des Fürstentums Monaco und des Vatikans sind *noch* rückständiger; sie gehören überhaupt nicht zu den Vertragsstaaten der EMRK).

Zur innenpolitischen Menschenrechtspolitik gehört auch, dass die Schweiz aufhört, jene Menschenrechte, die sie zwar in Staatsverträgen anerkannt hat, die aber nicht vor einem internationalen Gericht einklagbar sind, weniger ernst zu nehmen. Hier besteht vor allem für das Bundesgericht etlicher Nachholbedarf.

Als «ausserpolitische Menschenrechtspolitik» bezeichnen wir Anstrengungen des Bundesrates gegenüber ausländischen Staaten, um die Anerkennung und Durchsetzung von Menschenrechten auch dort zu verbessern.

Und schliesslich nennen wir «wirtschaftliche Menschenrechtspolitik» jene Entscheidungen der Regierung, die zwischen Interessen der schweizerischen Wirtschaft und dem Interesse an der Einhaltung von Menschenrechten im Ausland angesiedelt sind: Hier ist eine Verstärkung der Rücksichtnahme auf die Menschenrechte und eine allmähliche Rückstufung der Gewinninteressen der Wirtschaftskreise angezeigt.

Wir möchten bald konkrete Fortschritte: Nicht an ihren Worten, an ihren Taten werdet Ihr sie erkennen! ●

Der Begriff der Menschenrechte ist ziemlich unscharf

Was sind eigentlich Menschenrechte?

Der Begriff «Menschenrechte» ist vielen Leuten bekannt. Auch Politiker brauchen ihn häufig. Erst kürzlich hat Bundesrat Cotti in der «Sternstunde» des Fernsehens DRS davon gesprochen, die Schweiz werde ihre Menschenrechtspolitik verstärken.

Wird dann aber gefragt, was denn unter Menschenrechten oder gar unter Menschenrechtspolitik zu verstehen sei, wird es sofort viel schwieriger. Wir wissen etwa aus unserer Beratungspraxis, dass jemand, der aus einer Wohnung ausgewiesen wird, weil er seine Miete nicht bezahlt hat, der Ansicht war, das verstosse doch gegen «sein Menschenrecht». Leute, die von bösen Nachbarn geplagt werden, wenden sich gelegentlich hilflos an die SGEMKO, man möge ihnen dabei helfen, «ihr Menschenrecht» zu verteidigen.

Weil in unseren kantonalen Volksschulsystemen praktisch nirgends vorgesehen ist, die Menschen in das geltende Recht so einzuführen, dass sie später damit auch einigermaßen umgehen können, sind solche Wissensdefizite verständlich: Eine Mieterausweisung oder eine Abwehr gegen einen bösen Nachbar hat nichts mit Menschenrechten zu tun. Für solche Fragen ist das Zivilrecht, also entweder das Zivilgesetzbuch oder das Obligationenrecht, zuständig.

Menschenrechte setzen Staat und Behörden Grenzen

Menschenrechte und Grundfreiheiten sind gewissermaßen Grenzlinien für den Staat. Man kann annehmen, der Staat bestehe gewissermaßen in einem stillschweigenden Vertrag sämtlicher darin lebender Menschen, so wie das JEAN-JACQUES ROUSSEAU in seinem Werk «Le contrat social» (Der Gesellschaftsvertrag) beschrieben hat. In diesem Vertrag wird vereinbart,

dass man in einer Demokratie leben will, und dass demzufolge die Mehrheit über alle den Staat interessierenden Fragen entscheidet.

Nun gibt es aber Bereiche des menschlichen Lebens, welche niemand und unter keinen Umständen einer Mehrheit seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Entscheidung überlassen will: Beispielsweise, welcher Religion er angehören will, ob er willkürlich eingesperrt werden soll oder - noch viel gravierender - ob er überhaupt leben darf. Wir kennen aus der Geschichte die «Scherbenurteile» des alten Griechenland: Die Mehrheit einer Stadtbevölkerung konnte aus einer blossen Laune heraus einen missliebigen Mitbürger aus dem Stadtgebiet verbannen. Wer - mit anderen Worten - einen solchen Vertrag mit offenen Augen unterschreiben würde, müsste eigentlich bevormundet werden.

Staatsfreie Sphären als Sicherung der Freiheit

Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sagen nun, wo der Staat grundsätzlich nichts zu suchen hat. Sie schaffen eine Art «staatsfreie Sphäre», individuelle Freiheit. In diese staatsfreien Sphären darf der Staat - wenn überhaupt - nur unter erschwerten Bedingungen eingreifen: Er muss dazu in formeller Hinsicht eine gesetzliche Grundlage besitzen; ausserdem darf er nur eingreifen, wenn ein wichtiges Rechtsgut der Allgemeinheit oder ein solches dritter Personen bedroht ist und in einem demokratischen Staat ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis zu einem Eingriff in diese Freiheit vorhanden ist. Auf diese Weise wird die Freiheit der einzelnen Menschen gesichert.

Wichtige Rechtsgüter sind etwa die nationale Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung, das wirtschaftliche Wohl

eines Landes, die Verhinderung von strafbaren Handlungen, der Schutz der Gesundheit und der Moral sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen.

Grundsätzlich immer weltweiter Geltungsanspruch

Menschenrechte zeichnen sich überdies durch einen grundsätzlich immer weltweiten Geltungsanspruch aus: Sie sind, so sagt man, «universal», und sie stehen jedem Menschen zu, ganz egal wo und wem, völlig unabhängig von dessen persönlichen oder rechtlichen Eigenschaften.

Mit dieser Qualifikation verbunden ist der Anspruch jedes Staates, anderen Staaten bei der Frage der Beachtung der Menschenrechte nicht nur auf die Finger schauen, sondern allenfalls auch klopfen zu dürfen: Da jede Missachtung von Menschenrechten in irgend einem Staat auf diesem Planeten die Menschenrechte aller anderen Menschen gefährdet - denn diese Rechte und Freiheiten sind ihrer Natur nach unteilbar -, muss in diesem Bereich der sonstige Anspruch eines Staates, dass sich andere Staaten nicht in seine inneren Angelegenheiten einmischen, zurücktreten.

Grossartige europäische Leistung: ein kollektives Sicherungssystem

In dieser Hinsicht ist die 1950 geschaffene Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eine ganz besonders grossartige Leistung der Staaten des alten Erdteils: Sie setzt bezüglich der Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht allein auf Appelle an die Vertragsstaaten, die Menschenrechte einzuhalten. Sie hat zudem ein äusserst wirksames kollektives Sicherungssystem geschaffen. Dieses geht vom Grundsatz der Einmischung in innere Verhältnisse aus, wenn Menschenrechte verletzt werden. Die EMRK hat zudem eine europäische Gerichtsbarkeit geschaffen. Vor ihr kann jeder Mensch jeden Vertragsstaat, selbst seinen eigenen, verklagen. Gibt ihm ein Urteil Recht, ist der Staat verpflichtet, es zu beachten. Ob er dieser Pflicht nachkommt, wird wiederum kollektiv überwacht.

Masstab für den Grad der Zivilisierung einer Gesellschaft

Die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch einen Staat gibt einen klaren Masstab ab für den Grad der Zivilisierung seiner Gesellschaft. Die Zivilisierung einer Gesellschaft bedeutet, dass Vernunft, Verstand und Intelligenz und damit das Recht die Herrschaft in einer Demokratie ausübt, und nicht dumpfe

Damals Polizei-Hauptmann Paul Grüniger - und heute?

Lehren aus der Geschichte ziehen!

Wir sind heute in der Schweiz dabei, unsere jüngere Vergangenheit, vor allem jene vor und während des Zweiten Weltkrieges, in den Archiven und dank der Zeugnisse Überlebender zu entdecken und erstmals in grösserem Umfang wahrzunehmen. Zur Zeit läuft in den Kinos der hervorragende Film von RICHARD DINDO über den St. Galler Polizeihauptmann Paul Grüniger, der einer Grosszahl von jüdischen Flüchtlingen entgegen den Befehlen aus der Berner Bundes-Fremdenpolizei den Grenzübergang und die Aufnahme in der Schweiz ermöglicht und so das Leben gerettet hat.

Auch heute wieder sind faschistoide Bundesbehörden am Werk

Gleichzeitig aber erleben wir, dass die Berner Bundesbehörden auch heute wieder mit einer ganz ähnlichen faschistoiden Einstellung wie damals Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, nicht nur ins Elend, sondern oft auch in Folter und Tod zurücksenden wollen. Das gilt ganz besonders in Bezug auf Flüchtlinge, die aus Serbien und vor allem aus dem Kosovo zu uns gekommen sind: Anständige Menschen, die sich nicht für die serbische Grossmachtspolitik der nach wie vor in Belgrad herrschenden Kriegsverbrecher gegen das Volk der Albaner im Kosovo missbrauchen lassen wollen und deshalb desertiert sind, will das Bundesamt für Flüchtlinge samt und sonders wieder nach Serbien ausschaffen - mit der Begründung, Desertion sei kein Asylgrund.

Niemand soll uns sagen, solches sei dem Bundesrat, insbesondere auch Bundesrat Arnold Koller, dem das Bundesamt für Flüchtlinge untersteht,

nicht bekannt. Wenn hier nicht von oben eine klare Weisung endlich deutlich Gegensteuer gibt und dann auch wirklich durchgesetzt wird, gibt es keine Garantie dagegen, dass unsere Geschichtsschreiber in weiteren fünfzig Jahren Bundesrat Koller und seine heutigen Kolleginnen und Kollegen in der Landesregierung nicht zu jenen Landesvätern während der Hitlerzeit zählen, die man zu Recht als für faschistische Haltungen mehr oder minder empfänglich einschätzt oder solche Haltungen gar nachweist. Im Zusammenhang mit Faschismus kann im übrigen nicht von «Gedankengut» gesprochen werden: Faschismus entsteht aus der unbestimmten Angst kleinbürgerlicher Gemüter, die nicht ausreichend durch deren Grosshirn - also durch wirkliches Denken und Nachdenken - kontrolliert wird.

Wann endlich stoppt der Bundesrat die neue Fahrt in den Abgrund?

Auch im Zusammenhang mit unserer Asylpolitik sind deshalb Menschenrechte einzufordern, und wir müssen an unsere heutigen Regierenden die Anforderung stellen, dass sie in erster Linie aus der uns Heutigen schmerzlich berührenden geschichtlichen Erfahrung über das Defizit an Menschlichkeit unserer Behörden während der dunklen Nazizeit die für die heutigen Entscheidungen erforderlichen Konsequenzen ziehen und ihr Handeln danach ausrichten. Die gegenwärtig rasant zunehmende Fahrt in den faschistischen Abgrund muss endlich gestoppt werden, wollen wir nicht erneut dafür verantwortlich werden. Wir sollten so klug sein, aus der Geschichte wirklich Lehren zu ziehen. ●

Hinweise zur EMRK-Praxis

Gewusst wo!

Wer sich über die EMRK-Praxis speziell in Bezug auf die Schweiz informieren will, hat es nicht immer leicht. Die Strassburger Entscheidungen werden amtlich im Ausland veröffentlicht; dabei wird nicht besonders auf die Beziehung zur Schweiz geachtet.

Seit 1983 jedoch wird in der Reihe der «Verwaltungspraxis der Bundesbehörden» (VPB), herausgegeben vom

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, jeweils im letzten Band eines Jahrgangs ausführlich und nach Artikelnummern der EMRK geordnet über die EMRK-Praxis berichtet, soweit sie die Schweiz betrifft. Dort kann man sich verhältnismässig schnell darüber orientieren, welche Entscheidungen in Beschwerden, die sich gegen die Schweiz gerichtet haben, von der Europäischen Menschenrechtskommission oder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte getroffen worden sind. ●

Gefühle, Bauch, Stimmungen, Populismus oder gar faschistoide Haltungen gegenüber Fremden oder Andersdenkenden. In diesen Zusammenhang gehören auch Überlegungen, welche sich

aus der Betrachtung unserer jüngeren Geschichte ergeben, die uns seit längerem stark beschäftigt. Wir sollten sie trotz der anderen aktuellen Probleme nicht einfach ausblenden.

Von Splittern und Balken

Wer sich in der Schweiz um die Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kümmert, wird im Kontakt mit Beamten des Bundes, insbesondere solchen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, früher oder später den mehr oder weniger leisen Vorwurf hören, man kümmere sich dabei doch wohl um Kinkerlitzchen, die kaum als Verletzungen von Menschenrechten bezeichnet werden könnten. Da seien dann doch die Beschwerden aus dem europäischen Osten, etwa solchen aus Rumänien, allenfalls auch aus der Türkei, doch etwas ganz anderes. Dort gehe es dann wirklich um Menschenrechte.

Unterschwellig hat man nach einer solchen Ansprache das Gefühl, es werde einem ein Vorwurf gemacht, dass man sich in Strassburg gegen die Schweiz wegen einer Nichtbeachtung der EMRK beschwert. Ausserdem er tappt man sich dann oft beim Gedanken, ob man eine EMRK-Verletzung, auch wenn sie sich nicht unbedingt gravierend auswirkt, überhaupt noch grübeln soll.

Was ist darauf zu sagen?

Doch wohl das folgende zuerst: Wir sind froh und dankbar, in einem Staate zu leben, in welchem in der Regel keine allzu schweren Verletzungen von Menschenrechten vorkommen.

Ganz ohne solche geht es bei uns zwar auch nicht ab. Konsultiert man etwa die Berichte des Europäischen Komitees gegen die Folter über seine Inspektionen in der Schweiz, findet man noch immer recht schwerwiegende Vorfälle, sei es, dass ein Mensch jahrelang in einer westschweizerischen Strafanstalt faktisch in Einzelhaft gehalten worden ist, sei es, dass noch immer über schwere körperliche Übergriffe von Polizeiorganen gegenüber vorläufig festgenommenen Personen, auch das vor allem in der Westschweiz, berichtet werden muss. Eigenartigerweise finden derartige Berichte nur selten den Weg in die schweizerische Tagespresse.

Zum zweiten: Es ist die alte Geschichte vom Splitter und vom Balken im Auge, wie sie schon in der Bibel an mehreren Stellen zu finden ist (Mat 7,3-5; Luk 6,42).

Es mag sein, dass die bei uns stattfindenden Verletzungen der EMRK Splitter sind im Verhältnis zu den Verletzungen der EMRK etwa in der Türkei, wo wirklich von Balken gesprochen werden kann. Doch solange wir uns nicht bemühen, die Splitter aus unserem Auge zu ziehen, sollten wir uns auch nicht anmassen, über die Balken in den Augen der Anderen zu

klagen. Alles andere liefe darauf hinaus zu sagen: «Ich nicht, er auch!»

Genau dies ist der Grund, weswegen die SGEMKO es sich zur Maxime gemacht hat, im eigenen Lande vor der eigenen Türe zu wischen und dazu beizutragen, dass unsere Behörden die Garantien der EMRK gegenüber den Menschen in diesem Lande möglichst genau beachten.

Dass es Behörden nicht mögen, der Verletzung der EMRK geziehen zu werden, ist offensichtlich. Darauf beruht denn ja auch der grosse Einfluss der EMRK auf die innerstaatliche Praxis von Behörden und Gerichten: Aus Vorsicht, die EMRK zu verletzen, unterbleiben die meisten Verletzungen ohnehin.

Eine Folge der Mitgliedschaft bei der EMRK

Grenzen staatlicher Souveränität

Jeder Staat, der sich an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gebunden hat, nimmt dadurch in Kauf, dass seine Souveränität - also die rechtliche Möglichkeit, alles und jedes gegenüber den Menschen, die auf seinem Gebiet leben, regeln zu können - eingeschränkt wird. Es sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten, welche dann dieser Souveränität Grenzen setzen, und es ist der internationale kollektive Kontrollmechanismus, der darüber wacht, dass diese Grenzen auch eingehalten werden.

Da zahlreiche Artikel der EMRK nur ganz knapp formuliert sind, kann sich hinter einem solchen Artikel recht viel verbergen, was nicht auf Anhieb sichtbar ist. Wird gelegentlich ein Thema akut, wird man plötzlich gewahr, dass möglicherweise die EMRK auf dieses Thema einen bestimmenden Einfluss ausüben könnte.

Ein praktisches Beispiel: Ladenschluss- und Feiertagsgesetze

Diese theoretischen Überlegungen sollen sogleich an einem praktischen Beispiel erläutert werden, und zwar anhand der Problematik der Ladenschluss- und Feiertagsgesetze.

In den meisten schweizerischen Kantonen bestehen entsprechende kantonale Vorschriften. Sie sind vor langer Zeit vom Bundesgericht trotz der verfassungsrechtlichen Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit für zulässig erklärt worden, wobei meistens Argumente zum Schutze der Arbeitnehmer von entscheidender Bedeutung gewesen waren.

Die Verfolgung von EMRK-Verletzungen, auch wenn sie vom Standpunkt Unbeteiligter aus als geringfügig eingeschätzt werden mögen, ist die Voraussetzung dafür, dass diese präventive Wirkung erhalten bleibt.

Zum dritten: Wie könnten wir denn eigentlich rechtfertigen, dass schweizerische Mitglieder in der Europäischen Menschenrechtskommission und im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über Menschenrechtsverletzungen anderer Staaten zu Gericht sitzen, wenn wir selber uns nicht bemühen würden, die bei uns erfolgten Verletzungen der EMRK abzustellen? Wir haben nicht nur eine moralische, sondern eine wirkliche Pflicht, die EMRK bei uns auch in Details durchzusetzen; nur daraus gewinnen wir den Anspruch, dies auch anderen Staaten gegenüber verlangen zu dürfen. ●

Seit geraumer Zeit haben die Kantone keine Kompetenz mehr, Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern zu erlassen. Diese Kompetenz ist ganz in den Bereich des Bundes übergegangen, und die entsprechenden Vorschriften finden sich denn auch im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz).

Artikel 8 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt von den Vertragsstaaten unter anderem, dass sie das Privatleben der bei ihnen lebenden Menschen achten. Zum Privatleben gehört auch der Beruf oder das Geschäftsleben.

War bisher der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer der Grund da-

für, dass in die Handels- und Gewerbebefreiheit mit Ladenschlussgesetzen eingegriffen werden konnte, so ist durch den Übergang des Arbeitnehmerschutzes in die Bundeskompetenz dieser Grund seit längerem weggefallen.

Konsequenterweise hat mittlerweile der Kanton Basel-Landschaft sein Ladenschlussgesetz abgeschafft: Dort kann jedermann einen Laden immer offenhalten; er wird es nur tun, wenn gleichzeitig eine entsprechende Nachfrage besteht, die es ihm erlaubt, die durch die Offenhaltung entstehenden Kosten hereinzuholen.

Auch im europäischen Ausland sind Staaten bekannt, die keine Ladenschlussvorschriften kennen. Diese Tatsachen, welche in anderen demokratischen europäischen Staaten festzustellen sind, zeigen, dass keinerlei Notwendigkeit besteht, in diese Freiheit der Menschen einzugreifen. Eine solche Notwendigkeit könnte nur dort bejaht werden, wo - wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Urteil HANDYSIDE erklärt hat - «ein gesellschaftlich zwingendes Bedürfnis» zu einem Eingriff besteht.

Bei uns ist festzustellen, dass bei Volksabstimmungen über Änderungen von Ladenschlussgesetzen kaum je die eine oder andere Seite tatsächlich weit überwiegend wäre. Dieser Umstand beweist ebenfalls, dass es in unserem Lande an einem solchen «zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis» zu einem Eingriff fehlt.

Untersucht man zusätzlich die Feiertagsregelung, also etwa beispielsweise die im Kanton Zürich noch immer bestehende Bestimmung, wonach an sogenannten «hohen christlichen Feier-

tagen» Theater, Kinos, Museen und andere Einrichtungen geschlossen bleiben müssen, ist zu erkennen, dass hier auch ein Problem im Verhältnis zu Artikel 9 der EMRK (Garantie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) vorhanden ist: Wieso eigentlich soll eine Bevölkerung, die in religiöser Hinsicht zunehmend gemischt oder indifferent ist, gezwungen werden, an bestimmten religiösen Feiertagen auf Kino-, Theater- oder Dancing-

besuch verzichten müssen? Kann im Ernst behauptet werden, dadurch würde «Ruhe und Ordnung» gestört?

Das Beispiel zeigt, wie praktisch sich die EMRK auswirken kann. Es zeigt auch, dass sich Kantonsregierungen und Politiker bislang noch viel zu wenig Rechenschaft darüber gegeben haben, dass die Europäische Menschenrechtskonvention ein wichtiges Mittel gegen überbordende Regulierungstendenzen werden kann. ●

Die Zürcher Ständerätin Monika Weber stimmte gegen die Menschenrechte

Monika Weber wollte die EMRK kündigen!

In Zürich kandidiert zurzeit die Zürcher Ständerätin Monika Weber für den Sitz des Stadtpräsidenten. Sie will den jetzigen sozialdemokratischen Stadtpräsidenten Josef Estermann ablösen und gleichzeitig dafür sorgen, dass in Zürich wieder eine mehrheitlich bürgerliche Stadtregierung das Zepter übernehmen kann.

Natürlich ist sie nicht selber auf diese Idee gekommen; schliesslich wohnte sie ja seit längerem gar nicht mehr in der Stadt Zürich, sondern im steuergünstigen Kilchberg. Für die Kandidatur in Zürich muss sie erst noch die Schriften wieder im Zürcher Stadthaus hinterlegen.

Keine blosse Kreatur des Schnüfflers Ernst Cincera

Nein: Die Stadtpräsidenten-Kandidatin Monika Weber ist eine Idee des ehemaligen freisinnigen Nationalrats Ernst Cincera - jenes Mannes somit, der als Exponent des kalten Krieges in unserem Lande ein privates Geheimdenunziations-Archiv über viele unbescholtene Bürger angelegt hat, aus welchem beispielsweise auch der frühere Zürcher Regierungsrat Alfred Gilgen hat schöpfen dürfen, wenn es galt, angeblich «gefährliche Linke» vom Staatsdienst fernzuhalten - auch wenn es nur darum ging, dass ein aufgeweckter Student jüngerer Studenten beim Studieren hätte helfen sollen...

Doch die Kandidatin Monika Weber ist keineswegs eine blosse Kreatur des unsäglichen Ernst Cincera, und es wäre grundfalsch, behaupten zu wollen, sie merke gar nicht, wer mit ihr im Zürcher Stadtrats-Wahlspiel falsch spielt. Damit würde man ihr Unrecht tun. Denn wenn Monika Weber über wenigstens eine Qualität verfügt, dann ist es ihr ausgeprägter Wille zur Macht.

Wer aber den Willen zur Macht verspürt, der ist in der Regel nicht allzugut auf jene Einrichtungen und Personen zu sprechen, welche ihrer Natur und Aufgabe nach Macht und Mäch-

tige kontrollieren müssen. Nur ganz hochintelligente Personen, welche die Macht nicht für ihre persönlichen Interessen oder jene einer kleinen Gruppe anstreben, sondern welche dies tun, um dem Land, dem sie angehören, und dessen ganzer Bevölkerung durch die Zurverfügungstellung ihrer Fähigkeiten zu dienen, sind denn auch intellektuell in der Lage, unvoreingenommen Ja zu Einrichtungen zu sagen, mit welchen Macht kontrolliert wird. Zu diesen jedoch gehört Monika Weber mitnichten.

Der Sündenfall vom 27. September 1988

Am 27. September 1988 behandelte der Ständerat ein Postulat des Urner Ständerates Hans Daniöth. Dieser war mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg im Fall BELILOS gegen die Schweiz nicht einverstanden. Dieses Urteil hatte zur Folge, dass die Rechte aller Bürgerinnen und Bürger der Schweiz, die man zu Recht oder zu Unrecht wegen einer Übertretung mit einer Busse belegt, entgegen dem Willen des Bundesrates und des Parlamentes wesentlich gestärkt worden sind.

Dass dies dem bekannten Urner Autokraten, damals noch Regierungsrat, später Oberrichter, nicht passte, war ja zur Not noch zu verstehen. Dass seine Ständeratskollegen Jean Cavadini, Alois Dobler, Peter Hefti, Hans Jörg Huber, Niklaus Kuchler, Daniel Lauber, Hans Meier, Xaver Reichmuth, Ernst Rüesch, Carlo Schmid, Jakob Schönenberger, Hans Uhlmann, Oswald Ziegler und Norbert Zumbühl dessen Postulat mitunterschieden, mit welchem allen Ernstes eine Kündigung der EMRK durch die Schweiz verlangt worden war, mag ja noch hingehen.

Doch dass die Zürcher Ständerätin Monika Weber sich diesen reaktionären Gegnern der Ausweitung der Rechte der Menschen in der entscheidenden Abstimmung angeschlossen hat, das musste wohl überraschen. ●